

KULAP-Naturschutzmaßnahmen in der GAP ab 2023

Teil 1: KULAP-Naturschutzmaßnahmen im Ackerland

Teil 2: KULAP-Naturschutzmaßnahmen im Grünland

**KULAP-Informationsveranstaltungen
Reurieth (21.06.2022) & Stadtroda (22.06.2022)**

KULAP-Naturschutzmaßnahmen auf Ackerland ab 2023

R: Rotmilanschutz	(bisher A6)
B: Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut	neu!
ST: Schonstreifen / Schonflächen	(bisher A423 / V423)
RA: Ackerrandstreifen / Extensiväcker	(bisher A424)
F: Feldhamsterschutz	neu!
F1: Stoppelruhe	
F2: Feldhamsterparzelle	
F3: Hamsterblühstreifen	

B: Mehrjährige Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut

Fördergegenstand: Anlage und Bewirtschaftung von mehrjährigen Blühstreifen und -flächen auf Ackerland als Habitatflächen für Feldvögel und Insekten

Antragsvoraussetzungen:

- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

- Anlage von mehrjährigen Blühflächen mit einer Mindestbreite von 5 m
- Ansaat bis 20.04. im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten gebietseigenen Saatgutmischung. Die Kaufbelege der Saatmischung sind vorzuhalten.
 - Ausnahme: Ansaat im Spätsommer/Herbst vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Pflanzenbestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.
- Saatgutmischungen:
 - 1) Löß-Lehm frisch
 - 2) Löß-Lehm trocken
 - 3) Sand frisch
 - 4) Sand trocken
 - 5) sehr frische bis feuchte Standorte

B: Mehrjährige Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

- Im Jahr der Einsaat kann ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Schröpfschnitt) erfolgen.
- In den Folgejahren ist im Zeitraum vom 01.07. bis 28.02. eine Pflege durch Schröpfschnitt auf insgesamt max. 70 % der Fläche zulässig. Bei bekannten Brutvorkommen des Rebhuhns ist diese Pflege abweichend erst ab dem 15.08. zulässig.
- Die Höhe beim Abschlegeln (Schröpfschnitt) muss so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Mindesthöhe 20 cm, Richtwert 25 cm).
- Ausnahme: Abweichende Regelungen zur Pflege (Zeitraum und Anteil der Fläche) sind mit Zustimmung der UNB möglich.
- Keine Bodenbearbeitung außer im Zusammenhang mit der Ansaat
- Beseitigung der Blühfläche ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig

Kulissen

- Keine Kulissenbindung
- Priorisierung: 1. Rebhuhn- und Grauammer-Kulissen des TLUBN, 2. Sonstige Flächen

Höhe der Zuwendung: 745 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 7 (40 €/ha)

2 | Blümmischung für Löß-Lehm-trocken (mehrjährig)

Artenzahl: 30 Kräuter

Aussaatzstärke: ca. 0,51 Gramm pro Quadratmeter (ca. 5,1 Kilogramm pro Hektar)

Diasporen pro Quadratmeter (ca.): 700

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	80
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	2
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	20
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	80
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15
<i>Centaurea jacea</i> ssp. <i>jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	15
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	20
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	60
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	15
<i>Galium verum</i> ⁴	Echtes Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	50
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4
<i>Leonurus cardiaca</i> ssp. <i>cardiaca</i> ⁵	Echtes Herzgespann	6
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	65
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	4
<i>Lotus corniculatus</i> ssp. <i>corniculatus</i> ⁶	Gewöhnlicher Hornklee	25
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	6
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	80
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	15
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede	5
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	10
<i>Securigera varia</i>	Bunte Kronwicke	1
<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	10
<i>Silene vulgaris</i>	Traubenkropf-Leimkraut	15
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	12
Austausch- und Zusatzarten		
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	50 bis 150
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	10 bis 30
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	10 bis 50
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	10
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i> ⁷	Wilde Malve	10 bis 30
<i>Medicago falcata</i>	Sichelklee	10 bis 50
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10 bis 30
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	2 bis 5
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	10 bis 20
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	10 bis 35

4 | Blümmischung für Sand-trocken (mehrjährig)

Artenzahl: 28 Kräuter

Aussaatzstärke: ca. 0,3895 Gramm pro Quadratmeter (ca. 3,9 Kilogramm pro Hektar)

Diasporen pro Quadratmeter (ca.): 734

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	60
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	25
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	100
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15
<i>Centaurea jacea</i> ssp. <i>jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	12
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	15
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	12
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	20
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Neiße	35
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	8
<i>Galium verum</i> ¹¹	Echtes Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	50
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	25
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	40
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	4
<i>Lotus corniculatus</i> ssp. <i>corniculatus</i> ¹²	Gewöhnlicher Hornklee	25
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	80
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	10
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	5
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	10
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede	5
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	3
<i>Silene vulgaris</i>	Traubenkropf-Leimkraut	20
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	5
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	30
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	35
Austausch- und Zusatzarten		
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	2 bis 10
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	10 bis 40
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	3 bis 30
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	20 bis 40
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5 bis 20
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10 bis 25
<i>Thymus pulegioides</i>	Feld-Thymian	50
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	10 bis 40

<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/kulap-vertragsnaturschutz-fuer-landwirte>

⁴ möglichst die besser standort-angepasste Unterart *G. verum* ssp. *verum* verwenden

⁵ nicht *L. c. ssp. villosus* verwenden

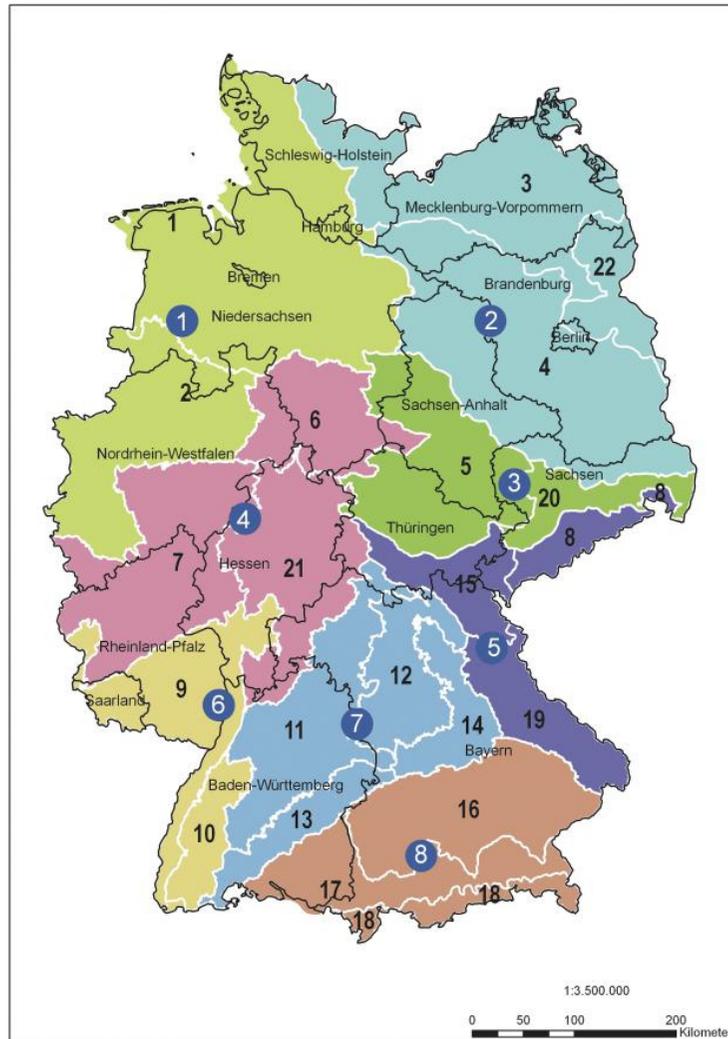
⁶ nicht *L. c. ssp. sativus* verwenden

⁷ nicht *M. s. ssp. mauritiana* verwenden

¹¹ möglichst die besser standortangepasste Unterart *G. v. ssp. verum* verwenden

¹² nicht *L. c. ssp. sativus* verwenden

Überblick Produktionsräume & Herkunftsgebiete



Zertifizierung in D:
VWW-Wildpflanzen®
RegioZert®

Nr.	Produktionsräume	Nr.	Ursprungsgebiete
1	Nordwestdeutsches Tiefland	1	Nordwestdeutsches Tiefland
		2	Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland
2	Nordostdeutsches Tiefland	3	Nordostdeutsches Tiefland
		4	Ostdeutsches Tiefland
		22	Uckermark mit Odertal
3	Mitteldeutsches Flach- und Hügelland	5	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
		20	Sächsisches Löss- und Hügelland
4	Westdeutsches Berg- und Hügelland	6	Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
		7	Rheinisches Bergland
		21	Hessisches Bergland
5	Südost- und ostdeutsches Bergland	8	Erz- und Elbsandsteingebirge
		15	Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
		19	Bayerischer und Oberpfälzer Wald
6	Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben	9	Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
		10	Schwarzwald
7	Süddeutsches Berg- und Hügelland	11	Südwestdeutsches Bergland
		12	Fränkisches Hügelland
		13	Schwäbische Alb
		14	Fränkische Alb
8	Alpen und Alpenvorland	16	Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
		17	Südliches Alpenvorland
		18	Nördliche Kalkalpen

Abb.-Quelle: <http://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de>



„Mehrjährige Blühstreifen und Blühflächen“ in Sachsen-Anhalt Broschüre zur Begleitung des Programmes (mehrjährige und einjährige Blühstreifen/-flächen / Schonstreifen)



Informationen zu:

- Zielen
- Saatgut
- Flächenauswahl
- Auswahl der Mischung
- Bodenvorbereitung
- Ansaat (flache Ausbringung, Aufmischung...
Zeitpunkte)
- **Pflege**
- Hinweise zu Arten (kleine Bestimmungshilfe)

<https://www.offenlandinfo.de/themen/saeume-feldraine-und-bluehstreifen/>

R: Rotmilanschutz

Fördergegenstand: Schutz des Rotmilans durch Schaffung von Nahrungsflächen in der Agrarlandschaft

Antragsvoraussetzungen:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
- Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden

Zuwendungsvoraussetzungen

- Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras auf Ackerflächen
- Feldstückgröße bis max. 10 ha derselben Kulturart am Stück
- Lage der Fläche nach Abstimmung mit der UNB
- Einsaat bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres
- Standzeit mindestens 2 Vegetationsperioden auf derselben Fläche, danach Flächenwechsel möglich
- mind. eine Mahd pro Jahr
- Dokumentation in Schlagkartei (Flächenregister)

Kulisse: Fachkulisse des TLUBN (grünlandarme Rotmilangebiete)

Priorisierung: 1. Flächen, die in EU-Vogelschutzgebieten (SPA) liegen

2. Flächen, die außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) liegen

Höhe der Zuwendung: 200 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 2 (mit Abzug), ÖR 6 (50 €/ha), ÖR 7 (40 €/ha)

ST: Schonstreifen / Schonflächen

Fördergegenstand: Anlage und Bewirtschaftung von Schonstreifen / Schonflächen zum Schutz von geschützten und gefährdeten Arten der Feldflur und der Gewässerränder, von Insekten sowie zur Verhinderung der Eutrophierung angrenzender Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Antragsvoraussetzungen:

- Verzicht auf Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

- Anlage bzw. Beibehaltung von Schonstreifen/-flächen mit einer Breite von mind. 5 m bis zu einer maximalen Größe von 10 ha
- Keine Bestellung im Verpflichtungszeitraum (bestehende Begrünung belassen oder Selbstbegrünung zulassen)
- Pflege- und Bodenbearbeitung ist nur entsprechend der im Leistungsprotokoll festgelegten Bearbeitungsoptionen (s.u.) zulässig
- Die Schonstreifen/Schonflächen können nach Änderung des Leistungsprotokolls vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres mit Zustimmung der UNB jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

ST: Schonstreifen / Schonflächen

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

- Pflegeoptionen in Abhängigkeit vom Schutzziel gemäß Festlegung im Leistungsprotokoll:
 - a) keine Pflege, keine Bodenbearbeitung (Flächen mit Natura-2000-Bezug)
 - b) Pflegeschnitt vom 01.09. bis 31.03. auf einem Teil des Streifens bzw. der Fläche (30-70 %), keine Bodenbearbeitung (Insektenschutz, Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug)
 - c) Bodenbearbeitung vom 01.04. bis 15.04. jährlich alternierend auf einem Drittel (zulässige Spanne 25 % bis 40 %) der Verpflichtungsfläche notwendig (Rebhuhn-Kulisse), keine weiteren Pflegemaßnahmen
 - d) wie b) mit Beräumung des Mahdgutes (Insektenschutz, Schutz von Vögeln der Gewässerränder, Flächen mit Natura-2000-Bezug)
- Begründete Ausnahmen vom vereinbarten Pflegeregime sind mit Zustimmung der UNB möglich.
- Nutzung des Schonstreifens/der Schonfläche als Schaf- und Ziegentrift mit Zustimmung der UNB zulässig (ggf. mit zeitlichen Einschränkungen)

ST: Schonstreifen / Schonflächen

Kulissen

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche für den Erhalt gefährdeter bzw. geschützter Arten der Feldflur oder der Gewässerränder, für den Insektenschutz oder zur Verhinderung der Eutrophierung von angrenzenden Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist

Priorisierung

1. Rebhuhn-/ Grauanmer-Kulisse
2. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB bei Natura 2000-Bezug
3. Gewässerrandstreifen (10 m) nach § 29 ThürWG im Überschwemmungsgebiet
4. Gewässerrandstreifen (10 m) nach § 29 ThürWG außerhalb Überschwemmungsgebiet
5. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB bei Insektenschutz

Höhe der Zuwendung: 556 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 7 (40 €/ha)

RA: Ackerrandstreifen / Extensiväcker

Fördergegenstand: Anlage und Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen und Extensiväckern zum Erhalt der Segetalflora, der Insekten- und der Feldvogelfauna

Antragsvoraussetzungen

- Lage der Förderfläche außerhalb Gebieten, in denen ein ordnungsrechtliches Düngeverbot- und Pflanzenschutzverbot gemäß § 29 ThürWG besteht (= Gewässerrandstreifen)
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen

- Anlage von Ackerrandstreifen/Extensiväckern in einer etablierten Hauptkultur
- Fläche mit einer Breite von mindestens 5 m, max. Größe 10 ha
- Keine Untersaaten und kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter, Raps und Hackfrüchten (Mais, Rüben, Kartoffeln, Durchwachsene Silphie);
- Verzicht auf Beregnung
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- keine Durchführung weiterer Bewirtschaftungsmaßnahmen zwischen Aussaat und Ernte
- Erhöhter Beihilfensatz (nach Festlegung im Leistungsprotokoll) bei
 - a) doppeltem Reihenabstand oder
 - b) Einhaltung einer Stoppelruhe bei Getreide bis zum 30.09. (bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis 10.09.)

RA: Ackerrandstreifen / Extensiväcker

Kulisse

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche schützenswerte Segetalflora aufweist bzw. Bedeutung für den Insekten- oder Feldvogelschutz hat und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.

- Priorisierung:
1. Ackerrandstreifen mit wertvoller Segetalflora
 2. Ackerrandstreifen mit hoher Bedeutung für den Feldvogelschutz
 3. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

RA: Ackerrandstreifen / Extensiväcker

Höhe der Zuwendung

außerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln (gemäß § 4 Abs. 1 der PflSchAnwV*) betroffenen

Gebiete: RA 11 (Basis): 525 €/ha

RA 21 (Basis mit doppeltem Reihenabstand): 672 €/ha

RA 31 (Basis mit Stoppelruhe): 565 €/ha

innerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln (gemäß § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV*) betroffenen

Gebiete:

RA 12 (Basis): 143 €/ha

RA 22 (Basis mit doppeltem Reihenabstand): 183 €/ha

RA 32 (Basis mit Stoppelruhe): 290 €/ha

*Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Kombinierbar mit: ÖR 2 (30 €/ha), ÖR 7 (40 €/ha)

F: Feldhamsterschutz (Stoppelruhe, Feldhamsterparzelle, Hamsterstreifen)

Zielstellung:

Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), Art nach Anh. IV FFH-RL

Antragsvoraussetzungen:

- Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Kulisse: Fachkulisse des TLUBN

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB

oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche als Habitatfläche für den Feldhamster von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.

Priorisierung:

1. Feldhamster-Schwerpunktgebiete
2. Feldhamster-Verbreitungsgebiete
3. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

F1: Stoppelruhe

Antragsvoraussetzungen

- Verzicht auf Einsatz von Rodentiziden
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen

- Auf der Verpflichtungsfläche ist der Anbau folgender Kulturen zulässig:
Wintergetreide, Sommergetreide, Sonnenblume, Leguminosen und Gemenge von Getreide mit Leguminosen. Der Anbau von Rüben ist einmal im Verpflichtungszeitraum zulässig.
- Stoppelruhe (keine Bodenbearbeitung) mind. bis zum 30.09. (im Fall von Wintergerste als Folgefrucht Stoppelruhe mind. bis zum 10.09.)
- Stoppelhöhe bei Getreide (einschließlich Gemenge) mind. 25 cm. Alternativ ist die Schwadablage des Strohs möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe.
- Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche
- Flächenwechsel nach Zustimmung durch UNB möglich

F1: Stoppelruhe

Zuschlagsoption

Stehenlassen der Ackerkultur auf 5 % der Maßnahmenfläche bis zum 30.09. (im Fall von Wintergerste als Folgefrucht nur bis zum 10.09.)

Höhe der Zuwendung:

F11 (Basis):	282 €/ha
F12 (Basis+optionaler Zuschlag):	479 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 2 (30 €/ha), ÖR 7 (40 €/ha)

F2: Feldhamsterparzelle

Antragsvoraussetzungen

- Größe der Parzelle: mind. 1 ha
- Verzicht auf Einsatz von Rodentiziden
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

- Innerhalb der Parzelle Anbau der Kulturen in Streifen von mind. 8 und max. 110 m Breite
- Die Parzelle muss aus mindestens 4 Streifen bestehen.
- Innerhalb der Parzelle ist der Anbau der folgenden Kulturgruppen zulässig:
 1. Sommergetreide,
 2. Wintergetreide,
 3. Rüben,
 4. Erbse oder Ackerbohne,
 5. Luzerne,
 6. Sonnenblume
 7. Blühstreifen (Begrünung mit hamsterfreundlicher Blütmischung)

F2: Feldhamsterparzelle

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Es gelten folgende Mindestanteile für die Kulturgruppenfläche an der gesamten Parzelle:

- Wintergetreide: 20 %
- Luzerne: 20 %
- Blühstreifen: 10 %

Auf benachbarten Streifen darf nicht die gleiche Kulturgruppe angebaut werden.

Auf Getreidestreifen ist eine Stoppelruhe verbunden mit einer Stoppelhöhe von mindestens 25 cm bis zum 30.09. einzuhalten. Alternativ ist im gleichen Zeitraum die Schwadablage des Strohs möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis zum 10.09.

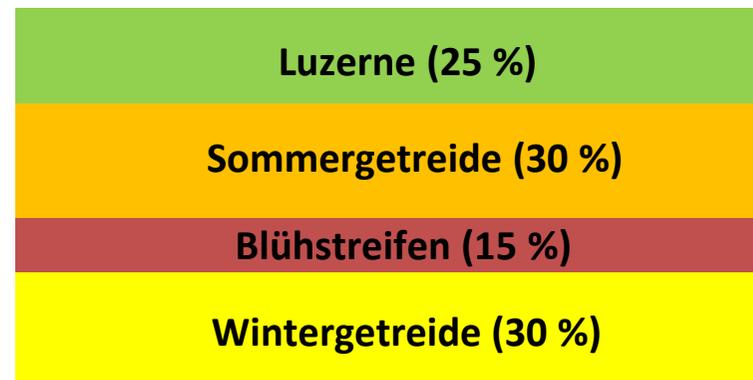
Auf Blühstreifen gilt: Einsaat bis 20.04., Bewirtschaftungsruhe vom 21.04. bis mindestens 30.09. (bei Wintergerste als Folgefrucht abweichend bis mind. 10.09.); wenn der Streifen im Folgejahr an der gleichen Stelle bleibt: Bewirtschaftungsruhe vom 21.04. bis zum 31.01. des Folgejahres.

Höhe der Zuwendung: 697 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 2 (30 €/ha) mit Ausnahme der Blühstreifen, ÖR 7 (40 €/ha)

F2: Feldhamsterparzelle

**Beispiel für eine
Feldhamster-
Parzelle**



F3: Hamsterstreifen

Antragsvoraussetzungen

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

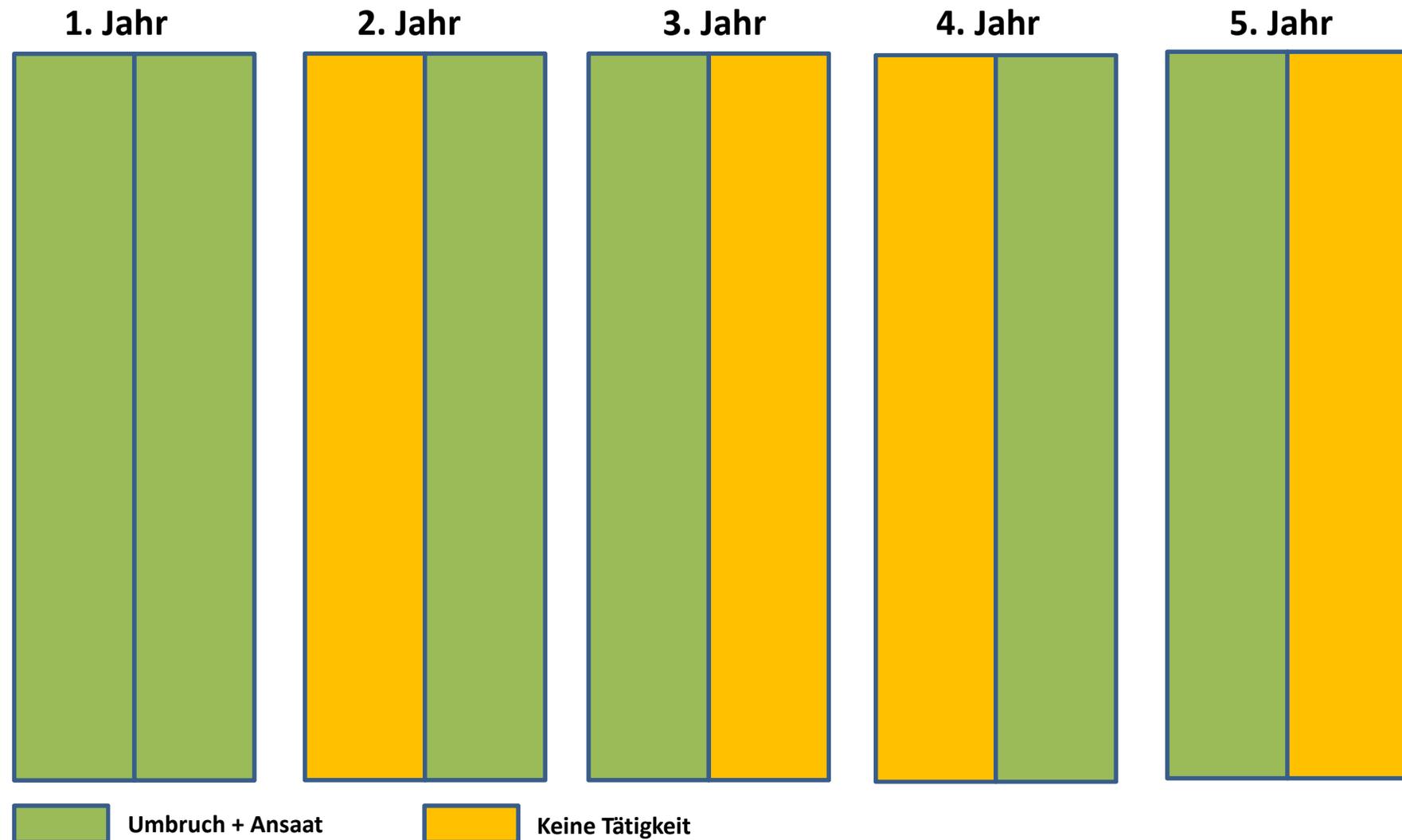
Zuwendungsvoraussetzungen

- Anlage eines mehrjährigen, mit einer hamsterfreundlichen Blütmischung begrüntem Streifens mit einer Breite von mindestens 10 m und maximal 110 m
- Die Aussaat der Blütmischung erfolgt im ersten Jahr bis zum 20.04. auf dem gesamten Streifen gleichzeitig.
- Im Verpflichtungszeitraum wird jährlich abwechselnd jeweils die Hälfte (erlaubte Spanne: 40-60 %) des Streifens umgebrochen und neu angesät (s. nächste Folie).
- Bewirtschaftungsruhe vom 21.04. bis 31.01. (kein Umbruch der Flächen, keine mechanischen Pflegearbeiten)
- Flächenwechsel nach Zustimmung durch UNB möglich

Höhe der Zuwendung: 906 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 7 (40 €/ha)

Hamsterstreifen: Bearbeitungsschema



KULAP-Biotopgrünland-Maßnahmen ab 2023

K2: Biotopgrünland - Kennarten (Wiesen des Flach- und Hügellandes)

M: Biotopgrünland - Mahd

W: Biotopgrünland - Beweidung

H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung

G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung

S: Streuobstpflge (Zusatzmodul)

U: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland

KULAP, Teil Naturschutz (Grünland): Vergleich von KULAP 2023 mit KULAP 2014

Maßnahme KULAP 2023	Vergleichbare Maßnahme bei KULAP 2014
K2: 8-Kennarten (Wiesen des Flach- und Hügellandes)	neu!
M: Biotopgrünland - Mahd	G22 bis G52
W: Biotopgrünland – Beweidung	G21 bis G51
H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung	G33, G53
S: Streuobstpflge (Zusatzmodul)	neu!
U: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland	G7
G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung	(G21 bis G51)

K: Kennartenmaßnahme (als Top-up auf die Ökoregelung 5 mit 4 Kennarten)

K1: 6 Kennarten

K2: 8 Kennarten (Wiesen des Flach- und Hügellandes)

K2: 8-Kennarten-Maßnahme (neu)

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510 und dessen Entwicklungsflächen)

Zuwendungsvoraussetzungen

Nutzung mindestens einmal pro Jahr durch Mahd, Beweidung oder Mähweide

Jährlicher Nachweis von mindestens 8 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog auf der Verpflichtungsfläche (als geotagged Foto per App)

Verzicht auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd

K2: 8-Kennarten-Maßnahme

Kulisse

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7

Höhe der Zuwendung

K1 (6 Kennarten): 60 €/ha

K2 (8 Kennarten): 120 €/ha

[+ Ökoregelung 5 (4 Kennarten): 240 €/ha]

Neuerungen bei den Biotop-Grünlandmaßnahmen Mahd, Beweidung, Hüteschafhaltung

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln als **Antragsvoraussetzung**
- **aktualisierte Fachkulisse** Biotopgrünland des TLUBN

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit:

1. Biotop-Grünland in FFH-Gebieten
2. Grünland in Wiesenbrüteregebieten
3. Habitatflächen
4. Biotop-Grünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Priorität 2 oder 3 enthalten)
5. Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten
6. Sonstiges Grünland innerhalb der NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Priorität 5 enthalten)
7. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

Neuerungen bei den Biotop-Grünlandmaßnahmen Mahd, Beweidung, Hüteschafhaltung

- **differenzierte Fördersätze:** Festlegung der Förderstufe (I, II oder III) anhand der Hangneigung der Verpflichtungsfläche auf Basis des digitalen Geländemodells; Hangneigungsklassen: I: 0 bis <15 %, II: 15 bis <25 %, III: ab 25 %)
- Managementzuschlag bei speziellem Pflegemanagement aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgabe der UNB
- Gewährung eines **Zuschlags** bei
 - Streuobstbestand (≥ 30 Bäume/ha)
 - neuen Flächen im InVeKoS (nach ersteinrichtenden Maßnahmen)

Erschwernis- und Zuschlagsmodell für die KULAP-Biotopgrünland-Maßnahmen

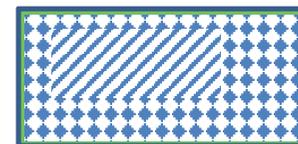
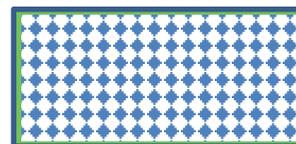
Flächencharakteristik

Fläche 1
8 % Hangneigung

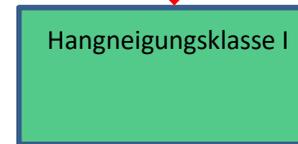
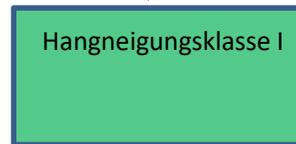
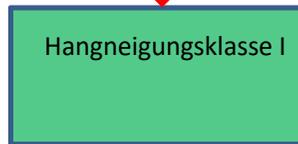
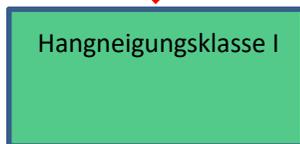
Fläche 2
8 % Hangneigung,
Schonfläche min. 30 %

Fläche 3
10 % Hangneigung,
Streuobstbestand

Fläche 4
10 % Hangneigung,
Streuobstbestand,
Schonfläche min. 30 %



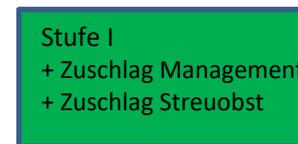
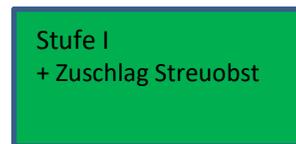
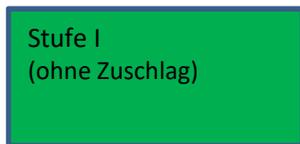
Klassifizierung aufgrund
Hangneigung



Berücksichtigung von
zuschlagsbegründenden
Faktoren



resultierender Fördersatz



M: Biotopgrünland - Mahd

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Mahd

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Erstnutzung der Fläche durch Mahd, Nutzung mindestens einmal pro Jahr

Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweiden)

vom 1. April bis 10. Juni (Tiefland- und Vorgebirgslagen) bzw.

vom 11. April bis 20. Juni (Mittelgebirgslagen)

Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Eine Nachbeweidung kann durch die UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.

M: Biotopgrünland - Mahd

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Anlage einer Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tiefland- und Vorgebirgslagen) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend im Leistungsprotokoll geregelt.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Melioration, keine Nachsaaten.

Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben und mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

M: Biotopgrünland - Mahd

Zuwendungsvoraussetzungen (III)

Spezielles Pflegemanagement aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgabe der UNB. Die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche wird um eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert:

- a. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 20. bzw. 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
- b. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 20. Mai bzw. 1. Juni bis mindestens zum 5. bzw. 15. August (Schonfläche optional) oder
- c. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. bzw. 7. Juni bis mindestens zum 21. bzw. 30. August (Schonfläche optional) oder
- d. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 %
- e. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.

KULAP-Mahdfläche im Tiefland: Standardfall

Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 10.06.

mind. 10 % Schonfläche: Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 10.07.

KULAP-Mahdfläche im Tiefland: Verlängerung der Bewirtschaftungsruhe (Option a)

Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 20.06.

mind. 10 % Schonfläche: Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 10.07.

KULAP-Mahdfläche im Tiefland: geänderte Bewirtschaftungsruhe (Option b)

Bewirtschaftungsruhe vom 20.05. bis 05.08.

Schonfläche optional

KULAP-Mahdfläche im Tiefland: geänderte Bewirtschaftungsruhe (Option c)

Bewirtschaftungsruhe vom 01.06. bis 21.08.

Schonfläche optional

KULAP-Mahdfläche im Tiefland: Größe der Schonfläche mind. 20 % (Option d)

Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 10.06.

mind. 20 % Schonfläche: Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 10.07.

KULAP-Mahdfläche im Tiefland: Größe der Schonfläche mind. 30 % (Option d)

Bewirtschaftungsrufe vom 01.04. bis 10.06.

mind. 30 % Schonfläche: Bewirtschaftungsrufe vom 01.04. bis 10.07.

KULAP-Mahdfläche im Tiefland: Schonfläche mind. 20 oder 30 %, Abweichung vom Zeitraum der Anlage und Nutzung gemäß Abstimmung UNB (Option e)

Bewirtschaftungsrufe vom 01.04. bis 10.06.

Schonfläche min. 30 %

Nutzung der Schonfläche im zulässigen Zeitraum nur
in Jahren mit ungerader *oder* gerader Jahreszahl

Teilnutzung der Schonfläche:
die Hälfte *oder* ein Drittel der Mindestgröße der
Schonfläche bleibt jährlich ungenutzt, für den restlichen
Teil erfolgt die Nutzung im zulässigen Zeitraum

M: Biotopgrünland - Mahd

Höhe der Zuwendung

M11: Basis bis <15 % Hangneigung: 325 €/ha

M12: Basis + Managementauflagen: 375 €/ha

M21: Basis 15 bis <25 % Hangneigung: 400 €/ha

M22: Basis + Managementauflagen: 450 €/ha

M31: Basis ab 25 % Hangneigung: 500 €/ha

M32: Basis + Managementauflagen: 550 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 4 (115 €/ha), ÖR 5 (240 €/ha), ÖR 7 (40 €/ha)

W: Biotopgrünland - Beweidung

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Beweidung

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Jährliche Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen mit einer an den Aufwuchs der Fläche angepassten Besatzstärke bis 30.08.

Ausnahme: mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.

Zweitnutzung in Form von Mahd ab 1. Juli möglich

Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden

W: Biotopgrünland - Beweidung

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig

Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.

Ausschluss der intensiven Portionsweide

Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen, kein Nachsäen

Ausnahme: Nachsäen mit Zustimmung der UNB möglich

W: Biotopgrünland - Beweidung

Höhe der Zuwendung

W11: Basis bis <15 % Hangneigung: 300 €/ha

W12: Basis + Managementauflagen: 350 €/ha

W21: Basis 15 bis <25 % Hangneigung: 350 €/ha

W22: Basis + Managementauflagen: 400 €/ha

W31: Basis ab 25 % Hangneigung: 425 €/ha

W32: Basis + Managementauflagen: 475 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 4 (115 €/ha), ÖR 5 (240 €/ha), ÖR 7 (40 €/ha)

H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Hüteschafhaltung

Antragsvoraussetzungen

(u.a.): Nachweis eines Mindesttierbestandes in Höhe von 0,5 GVE Schafe und/oder Ziegen im Betrieb je Hektar Verpflichtungsfläche

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Jährliche Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen, Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) bis 30.08.

Ausnahme: mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig

Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Zweitnutzung in Form von Mahd ab 1. Juli möglich

H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Ausschluss der intensiven Portionsweide

Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig

Ausnahme mit Genehmigung der UNB möglich

Verbot des Zufütterns auf der Verpflichtungsfläche zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober

Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Melioration, kein Nachsäen

Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege (mindestens ein Mal im Verpflichtungszeitraum)

H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung

Höhe der Zuwendung

H11: Basis bis <15 % Hangneigung: 400 €/ha

H12: Basis + Managementauflagen: 450 €/ha

H21: Basis 15 bis <25 % Hangneigung: 475 €/ha

H22: Basis + Managementauflagen: 550 €/ha

H31: Basis ab 25 % Hangneigung: 575 €/ha

H32: Basis + Managementauflagen: 625 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 4 (115 €/ha), ÖR 5 (240 €/ha), ÖR 7 (40 €/ha)

BE: Maßnahme Erschwerniszuschlag

Fördergegenstand: Zahlung für erschwertes Bewirtschaften von Biotopgrünland von Flächen mit Streuobstbestand und/oder Flächen, die nach Durchführung ersteinrichtender Maßnahmen neu in die Flächenreferenz des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) aufgenommen wurden

Antragsvoraussetzungen (I)

Antrag auf Bewilligung:

Es liegt für die Fläche ein beantragtes Förderobjekt der Maßnahmen Mahd, Beweidung oder Hüteschafhaltung mit der gleichen Laufzeit vor.

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB bei Vorliegen:

- eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche *oder*
- einer maximal drei Jahre vor Verpflichtungsbeginn ersteingerichteten Fläche, die neu in die Flächenreferenz aufgenommen wird bzw. wurde

Im Falle einer ersteingerichteten Fläche: Erklärung des Antragstellers, dass die für die mechanische Nachpflege erforderliche Technik im Betrieb selber zur Verfügung steht, bzw. bei Notwendigkeit der Inanspruchnahme externer Hilfe von Dritten, Benennung des betreffenden Partners/Dienstleisters.

BE: Maßnahme Erschwerniszuschlag

Antragsvoraussetzungen (II)

Antrag auf Auszahlung:

Es liegt ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen Mahd, Beweidung oder Hüteschafhaltung mit der gleichen Laufzeit vor.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen für Mahd, Beweidung oder Hüteschafhaltung
- ggf. Erhaltung eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche

Fachliche Auswahlkriterien

- ersteingerichtete Flächen haben Vorrang vor Streuobstflächen
- innerhalb der Maßnahmengruppen erfolgt die Reihung entsprechend der Einstufung der zugehörigen Förderobjekte H, W, M

S: Streuobstpflge (Zusatzmodul)

Fördergegenstand: Gefördert wird die Pflege von Bäumen auf Streuobstwiesen zur Erhaltung des gesetzlich geschützten Biotoptyps Streuobstwiese

Antragsvoraussetzungen

Antrag auf Bewilligung:

- Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB
- Der Obstbaumbestand darf 30 lebende Bäume/ha nicht unterschreiten
- Die Verpflichtung kann für einen geringeren Anteil als den Gesamt-Obstbaumbestand der jeweiligen Fläche eingegangen werden, mindestens jedoch für 10 Obstbäume je Förderobjekt
- Maximal förderfähig sind 80 Bäume/ha

Antrag auf Auszahlung:

- Förderfähig ist die Pflege von Obstbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,2 m auf Streuobstwiesen
- Nachweis der Qualifikation der Person, die den Baumschnitt durchgeführt hat
- Die Kennzeichnung der gepflegten Bäume erfolgt im Flächenregister und wird mit dem FNN nachgewiesen.

S: Streuobstpflge (Zusatzmodul)

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Die Anzahl der geförderten Bäume auf der Fläche muss erhalten bleiben (ggf. Nachpflanzung erforderlich).

Jeder geförderte Baum muss mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum einem Erhaltungsschnitt unterzogen werden. Der Baumschnitt muss von Personen durchgeführt werden, die vorher einen Qualifikationsnachweis von der örtlich zuständigen UNB eingeholt haben.

Bis zum Ende des 1. Quartals des 3. Verpflichtungsjahres müssen mindestens 40 %, der geförderten Bäume, bis zum Ende des 1. Quartals des 5. Verpflichtungsjahres alle geförderten Bäume geschnitten worden sein.

Der Antragsteller muss bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum Termin der Sammelantragstellung im 3. und 5. Verpflichtungsjahr die qualifizierte(n) Person(en) benennen, die den Baumschnitt durchgeführt hat/haben.

Die Beseitigung von lebenden und toten Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Verbot müssen durch die UNB genehmigt werden.

S: Streuobstpflge (Zusatzmodul)

Kulisse: Fachkulisse Streuobst des TLUBN

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche einen Streuobstbestand aufweist, der den Kriterien des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese nach § 15 ThürNatG entspricht und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7

Höhe der Zuwendung: 20 € je Baum/Jahr

U: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland

Fördergegenstand: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zur Verbesserung des Auenschutzes, der Förderung des Wiesenbrüterschutzes und der Entwicklung von Schutzgebieten

Antragsvoraussetzungen

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
- Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes
- Eigentumsnachweis bzw. Eigentümereinverständniserklärung bezüglich dauerhafter Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland
- Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass dieser bei Rückumwandlung des Dauergrünlandes in Ackerland auch nach Ablauf des maßgeblichen fünfjährigen KULAP-Verpflichtungszeitraumes zur Rückzahlung der für den gesamten Förderzeitraum gewährten Zuwendungen an den Freistaat Thüringen verpflichtet ist.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen eines Betriebes, auf denen bereits nach Fachrecht ein Gebot zur Ansaat von Dauergrünland besteht
- Beihilferechtlich muss es sich bei der zu fördernden Fläche um Ackerland handeln
- Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB)

U: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland

Zuwendungsvoraussetzungen

Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten, sonstigen sensiblen Gebieten und Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG

Ansaat des Dauergrünlandes mit einer standortgeeigneten Saatgutmischung oder von der UNB bestätigter Durchführung einer Mahdgut-, Heu oder Druschübertragung von geeigneten Spenderflächen

Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens 30.09. des ersten Verpflichtungsjahres und Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums

Bewirtschaftung des aus der Umwandlung von Ackerflächen hervorgegangenen Dauergrünlandbestandes durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd, Beweidung oder Nutzung als Mähweide

Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung

Höhe der Zuwendung: 2.297 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR1d (in Abhängigkeit % Altgrasstreifen am DGL des Betriebes 900, 400 oder 200 €/ha), ÖR 4 (115 €/ha), ÖR 7 (40 €/ha)

G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung (neu)

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden

Antragsvoraussetzungen

Um die Maßnahme NG 8 beantragen zu können, muss der Antragsteller bei der UNB für die zu beantragenden Flächen ein Beweidungskonzept vorlegen. Dieses Beweidungskonzept muss von der UNB bestätigt werden und ist Voraussetzung für die Erstellung des Leistungsprotokolls.

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden mit einer an den Aufwuchs angepassten Besatzstärke (0,1 bis 0,8 GVE/ha); in Höhenlagen > 400 m NN Beweidungszeitraum mind. vom 1. Mai bis 15. Oktober auf maximal 20 % der Fläche kann auch eine Mahdnutzung mit maximal zwei Schnitten pro Jahr erfolgen

Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung (neu)

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Parasitenmanagement: Behandlung nur von Einzeltieren nach tierärztlicher Diagnose, kein prophylaktischer Einsatz von Präparaten zur Bekämpfung von Parasiten

Offenhaltung der Fläche, jährliche mechanische Nachpflege der Fläche kann von UNB gefordert werden

Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig

Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.

Ausschluss der intensiven Portionsweide

Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Melioration, kein Nachsäen

Ausnahme: Nachsäen mit Zustimmung der UNB möglich

Spezielles Pflegemanagement aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgabe UNB:

I. Auszäunung von sensiblen Teilflächen;

II. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen

G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung (neu)

Priorisierung

1. Wiesenbrüteregebiete
2. Überschwemmungsgebiete
3. Grünes Band
4. Sonstige Zielflächen des Naturschutzes

Höhe der Zuwendung

G1 (Basis): 350 €/ha

G2 (Basis + Managementauflagen): 400 €/ha

Kombinierbar mit: ÖR 4 (115 €/ha), ÖR 5 (240 €/ha), ÖR 7 (40 €/ha)

Die Natura 2000-Stationen in Thüringen

Südharz / Kyffhäuser

Besonderheit:
Eines der größten Rastgebiete des Kranichs in Deutschland am Stausee Berga / Kelbra

Träger:
LPV „Südharz / Kyffhäuser“ e. V.
www.lpv-shkyf.de



Possen

Besonderheit:
Urwald von morgen im Wildnisgebiet Possen

Träger:
Trägerverbund Natura 2000-Station Possen e. V.



Mittelthüringen / Hohe Schrecke

Besonderheit:
Zusammen mit Kooperationspartnern landesweit verantwortlich für Fledermäuse und Feldhamster, Projekte zu Helm-Azurjungfer und Rotmilan

Träger:
LPV „Mittelthüringen“ e. V.
www.lpv-mittelthueringen.de



Mittlere Saale

Besonderheit:
Großflächige Orchideenvorkommen auf kalkhaltigen Böden

Träger:
Regionale LEADER-Aktionsgruppe Saale-Holzland e. V.
www.rag-sh.de



Unstrut-Hainich / Eichsfeld

Besonderheit:
Ausbreitungsgebiet und Korridor der Wildkatze, zahlreiche Vorkommen der Gelbbauchunke

Träger:
Wildtierland Hainich gGmbH
www.wildkatzendorf.com



Kompetenzzentrum
Natura 2000-Stationen

Thüringer Wald

Besonderheit:
Bergwiesen im Thüringer Wald, orchideenreiche Halbtrockenrasen

Träger:
LPV Thüringer Wald e. V.
www.lpv-thueringer-wald.de



Auen, Moore, Feuchtgebiete (thüringenweit)

Besonderheit:
Entwicklung von Lebensräumen für Wiesenbrüter, Amphibien und Reptilien sowie extensive Beweidungsvorhaben

Träger:
Naturforschende Gesellschaft Altenburg e. V.
www.nfga.de



Rhön

Besonderheit:
Ausgedehnte Kalk-Halbtrockenrasen mit seltenen Arten wie der Berghexe, Brutgebiet des Rotmilans

Träger:
LPV „BR Thüringische Rhön“ e. V.
www.lpv-rhoen.de



Osterland

Besonderheit:
Beweidungsprojekte mit Bekassinen-Vorkommen. Verbreitungsschwerpunkt zahlreicher gefährdeter Schmetterlingsarten

Träger:
LPV „Altenburger Land“ e. V.
bei Facebook



Grabfeld

Besonderheit:
Ökologische Aufwertung von Fließgewässern für Steinkrebs und Bachmuschelle, Neubesiedlung durch den Steinkauz

Träger:
LPV „Thüringer Grabfeld“ e. V.
www.lpvgrabfeld.de



Gotha / Ilm-Kreis

Besonderheit:
Zahlreiche Kalk-Halbtrockenrasen mit Adonisröschen und Küchenschelle, wichtige Vorkommen des Hirschkäfers

Träger:
Naturforschende Gesellschaft Altenburg e. V.
www.nfga.de



Obere Saale

Besonderheit:
Viele Gebirgsbäche mit Vorkommen des Feuersalamanders und anderen gefährdeten Amphibien

Träger:
Naturforschende Gesellschaft Altenburg e. V.
www.nfga.de

<https://natura2000-thueringen.de/stationen.html>

...helfen und beraten!

Homepage des TLUBN (KULAP - Vertragsnaturschutz für Landwirte):

<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/kulap-vertragsnaturschutz-fuer-landwirte>

Homepage des TMIL (Entwurf Förderkatalog KULAP, Kennartenkatalog, Kombinationstabellen):

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/kulap-2022>

Portia:

<https://portia.thueringen.de/>

Thüringen-Viewer:

<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/>

Pfad: Fachdaten/Natur und Umwelt/KULAP-Fachkulissen Naturschutz

Informationsangebote zu KULAP

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Thüringen Viewer

https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/

Thüringen Viewer

Suche

- Hintergrundkarten
- Kartenebenen
- BASISDATEN
- FACHDATEN
 - Bodenrichtwerte Stichtag 01.01.2022
 - Bildung und Erziehung
 - Forst
 - Geologie
 - Gesundheit, Arbeit und Soziales
 - Siedlung und Verkehr
 - Statistik
 - Landwirtschaft - InVeKoS
 - Natur und Umwelt
 - Bodennutzung
 - erneuerbare Energie
 - KULAP - Fachkulisse Naturschutz
 - F-Feldhamsterschutz
- Ausgewählte Themen

© GDI-Th - Datenschutz | Version 2.19.0-2.0.5

Kontakt | Impressum | Hilfe-Video | Barrierefreiheit | Nutzungshinweise

1 : 750.000 15 km

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fotos: Baumbach, Klemm, Lux, Storch